

der Stadtwerke Friedberg zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

## **Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (§7 GasGVV)**

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Friedberg alle zur Bildung des Grund-, Leistungs- und Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Grund-, Leistungs- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswert der Verbrauchseinrichtungen.

## **Ablesung der Messeinrichtungen (§§ 8, 11 GasGVV)**

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) abgelesen. Diese Ablesedaten sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die Stadtwerke Friedberg sind nach der GasGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

## **Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)**

Der Gasverbrauch des Kunden wird einmal jährlich ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Stadtwerke sind berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erstellen.

Während des Abrechnungsjahres sind 11 gleiche Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von den Stadtwerken festgesetzt wird, und zwar in der Regel unter Zugrundelegung der vorangegangenen Jahresrechnung; bei neuen Kunden zunächst nach Erfahrungswerten. Rechnungen und Abschläge werden zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei den Stadtwerken (Wertstellung) maßgeblich. Die Stadtwerke können die Abschlagsbeträge erhöhen oder herabsetzen, falls während des Abrechnungsjahres eine erhebliche Änderung der Abnahmeverhältnisse eintritt. Die Fälligkeitstermine werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres mitgeteilt.

Ein mit den Abschlagszahlungen gegenüber der Jahresrechnung zu wenig entrichteter Betrag ist nach Erhalt der Jahresrechnung auszugleichen. Ein zu viel entrichteter Betrag wird mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet oder auf Wunsch des Kunden zurückgezahlt.

## **Zahlungsweise und Folgen von Zahlungsverzug (§§ 16, 17 GasGVV)**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung, per Banküberweisung oder in bar bei den Stadtwerken zu leisten.

Im Fall einer Einzugsermächtigung stellt der Kunde sicher, dass die für einen problemlosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem angegebenen Konto vorhanden ist. Bei einer Rücklastschrift sind die Stadtwerke berechtigt, Aufwendungsersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich zu den in Rechnung gestellten Fremdgebühren zu verlangen. Für nicht aufgeführte Zahlungsvorgänge wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 5,00 € /Zahlung erhoben. Hat der Kunde für den Forderungsausgleich eine Einzugsermächtigung erteilt, so ist diese nur für die im Vertrag genannte Verbrauchsstelle gültig. Im Falle eines Wohnungswechsels (Umzug) ist eine neue Einzugsermächtigung erforderlich.

Überweisungen müssen auf das von den Stadtwerken mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Friedberg angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken Friedberg in folgender Höhe zu erstatten:

für die 1. Mahnung	5,00 €
für jede weitere Mahnung sowie die Sperrankündigung	5,00 €
für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei	eine Monteurstunde
zuzüglich der bei den Stadtwerken Friedberg durch die Veranlassung des Inkassogangs entstehenden Kosten nach Aufwand (umsatzsteuerfrei)	

## **Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)**

- Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:  
bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung  
für die Unterbrechung eine Monteurstunde (umsatzsteuerfrei)
- und für die Wiederherstellung eine Monteurstunde (zuzüglich ggf. anfallender Zeitzuschläge und 19 % Umsatzsteuer)
- bei physischer Trennung (z. B. Unterbrechung der Versorgung) des Netzanschlusses die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand (zuzüglich 19 % Umsatzsteuer).

Bei einer Versorgungsunterbrechung, die der Kunde zu verantworten hat, kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erst nach einer technischen Prüfung gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Richtlinien des Netzbetreibers erfolgen.

Die Kosten der Wiederherstellung (sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten) sind im Voraus zu entrichten.

## **Kündigung (§ 20 GasGVV)**

Eine Kündigung durch den Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

Kundennummer, Datum des Auszugs, neue Rechnungsanschrift, Zählnummer, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

## **Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Friedberg notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Friedberg die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken Friedberg und dem Netzbetreiber / Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferung erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Friedberg weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Information im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

## **Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.